



## Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWG-E)

- Stand des Gesetzesentwurfs: 29. August 2012 -

Der von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften ist die Konsequenz aus den verschiedenen Diskussionen, die 2011/2012 rund um das Thema Offshore-Netzausbau (Haftungsrisiken – Finanzierungsfragen – Systemwechsel) geführt wurden.

Einigkeit besteht bei allen Beteiligten darüber, dass ein **grundsätzlicher Wechsel im Netzanbindungsregime hin zu einem strategisch angelegten Netzausbau sinnvoll und anstrebenswert ist**. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die dafür erforderlichen rechtlichen Vorgaben auf den Weg bringt.

Die unterzeichnenden Institutionen und Verbände begrüßen, dass im EnWG Haftungs- und Entschädigungsregelungen eingeführt werden und dass das Instrument eines Bundesfachplans Offshore (BFP-O) näher ausdifferenziert wird. Wir begrüßen grundsätzlich auch die Planung einer sinnvollen Zeitschiene für den Offshore-Netzausbau durch den neu eingeführten Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP).

Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen haben sich im Laufe der verschiedenen Diskussionen für einen übergreifenden **Gesamtansatz** eingesetzt. Sie sehen die zentrale Aufgabe des anstehenden Systemwechsels darin, ein **volks- und energiewirtschaftliches Optimum beim Ausbau der Offshore-Windenergie und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu erreichen**.

Weitere Aufgabe ist die Herstellung von **Planungs- und Investitionssicherheit auch für die herstellende und zuliefernde Industrie am deutschen Markt**. Dies gilt für die Hersteller von Offshore-Windenergieanlagen, von maritimen Großkomponenten, Kabeln und Konverter- und Transformerstationen und deren Zulieferer.

Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass ein Systemansatz verfolgt wird, der **alle Beteiligten berücksichtigt** und die verschiedenen Aufgaben entsprechend der Leistungsfähigkeit sowie der Risikosphäre der einzelnen Akteure zuordnet. In dem Ergebnispapier der von der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE geleiteten

**AG Beschleunigung Offshore Netzanbindung<sup>1</sup>** und dem gemeinsamen Eckpunktepapier zum Systemwechsel der Übertragungsnetzbetreiber und Verbände und Institutionen der Windbranche<sup>2</sup> wird genau dieser Ansatz verfolgt.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände und Institutionen bildet der **vorgelegte Gesetzesentwurf eine geeignete Grundlage** für einen solchen Gesamtansatz. In verschiedenen Fragen **greift er allerdings noch zu kurz**, weshalb wir Zweifel an seiner durchschlagenden Wirksamkeit zum Aufbau eines effizienten Offshore-Netzes haben und folgende Nachbesserungen vorschlagen:

## **1. Schadensminderungsstrategien gesetzlich verankern - Maßnahmen zur Risikominimierung und Kostensenkung**

Insbesondere **schadensmindernde Steuerungsinstrumente zur Gesamtoptimierung** für eine Senkung des volkswirtschaftlichen Risikos werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht bzw. nur unzureichend adressiert. Hierzu zählen die folgenden Instrumente:

- **verbindliche Realisierungsfahrpläne** für alle beteiligten Akteure nach dem **Vorbild der KraftNAV**: Förderung der Anpassung der Zeitpläne zur Vermeidung von Verzögerungen und entsprechenden Entschädigungsansprüchen.
- **Temporäre Netzanschlussvarianten und Netzanschlussmanagement**: Schadensminderungspotential von bis zu 50% durch temporäre Netzanschlussvarianten und Netzanschlussmanagement - Schadensminderungspotential von bis zu 50% durch Übergangslösungen.
- **Vermaschtes Offshore-Netz**: Ausfall- und Störungsrisiken reduzieren (analog dem Stromnetz an Land).

## **2. Entwicklung des Offshore-Netzes nicht allein nach der Planung der ÜNB - Anspruch auf Plananpassung einführen**

Als Folge des Systemwechsels verlieren die Offshore-Windparks ihren Anspruch auf Netzanschluss. Die Entwicklung und Verwirklichung des Offshore-Netzes und damit das Ob und Wann eines Netzanschlusses liegen nach dem derzeitige Gesetzesentwurf allein in der Hand der Übertragungsnetzbetreiber.

Damit wiederholt der Gesetzesentwurf den Fehler der Vergangenheit, sich an nur einem der Projektbeteiligten zu orientieren, nur dass nun anstelle des OWP-Betreibers der Netzbetreiber gewählt wird. Für einen effizienten und effektiven Netzausbau auf See bedarf es einer ausgewogeneren Lösung, bei der die Möglichkeiten und Interessen beider Seiten von Gesetzes wegen einzustellen sind, und zwar unter Berücksichtigung einer Zeitplanung, die den Zielen der Bundesregierung (auch) auf der Zeitschiene Rechnung trägt.

**Es sollte daher, unter klar definierten Voraussetzungen, ein Anspruch des OWP auf Anpassung der Netzplanung eingeführt werden. Detailregelungen können auf der Festlegungsebene getroffen werden, aus Gründen der Bestimmtheit dürfte dies aber im Gesetz anzulegen sein. In den Prozess ist**

<sup>1</sup> Lösungsvorschläge der AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung vom 22. März 2012, erhältlich unter [www.offshore-stiftung.de](http://www.offshore-stiftung.de).

<sup>2</sup> Gemeinsames Eckpunktepapier zum Systemwechsel vom 27. Juli 2012, erstellt von der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE, dem OFW, dem BDEW, VDMA Power Systems, TenneT und 50Hertz, erhältlich unter [www.offshore-stiftung.de](http://www.offshore-stiftung.de)

**das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, als die für die Fachplanung sowie für die Planfeststellung sowohl der Netzanbindungen als auch der Windparks zuständige Behörde, eng einzubinden (Einvernehmensregelung).**

### **3. Übergangsregelung**

Die bisher vorgesehenen Übergangsfristen zum Stichtag 29.08.2012 und 01.09.2012 müssen optimiert werden, damit eine zuverlässige Umsetzung der Offshore-Windenergienutzung gemäß den Ausbauzielen der Bundesregierung und der bereits getätigten bzw. unmittelbar anstehenden Investitionsentscheidungen bei vergabereifen Projekten möglich ist. Es sollte – entsprechend den derzeit geltenden Regularien aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur – der Nachweis der Erfüllung der **Kriterien 1 bis 4** für die Erlangung der unbedingten Netzanbindungszusage **bis zum 01.09.2012** einschließlich einbezogen werden.

### **4. Klarstellung von Detailregeln zur Entschädigung**

Wir begrüßen die Einführung der Entschädigungsvorschriften im Falle verzögerter oder gestörter Netzanbindungen. Konkretisierungs- bzw. änderungsbedürftig sind die folgenden Punkte:

- Die vollständige Errichtung der windparkseitigen Umspannplattform als Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs wegen verzögerter Netzanbindung sehen wir als nicht geeignet an. Ausreichend sollte die Errichtung des Fundaments des Umspannwerks oder, als alternative Voraussetzung, der Nachweis der Lieferbereitschaft des Umspannwerks sein.
- Weiterhin sollten für den Ertragsnachweis am Standort klare Vorgaben gemacht werden.
- Schließlich sollte bei der Berechnung der Unterbrechungszeiten eine Kumulation der Störungszeit von Stunden, nicht von vollen Tagen vorgesehen werden.

### **5. Verbindlichkeit des Netzanbindungstermins 36 statt 30 Monate vor Fertigstellung**

Der in § 17d Abs. 2 S. 3 EnWG-E gesetzte Zeitpunkt von 30 Monaten Vorlauf für die Verbindlichkeit des Netzanschlussstermins ist zu knapp bemessen und muss auf 36 Monate erhöht werden. 30 Monate reichen für die auf Windpark-Seite erforderliche Planung zwischen finaler Investitionsentscheidung, die ohne verbindlichen Netzanschlussstermin nicht denkbar ist, und Baubeginn nicht aus. Vielmehr erfordern europaweite Ausschreibungs- und Vergabeprozesse und die nachfolgende Produktion und Lieferung von Anlagen, Komponenten sowie Installationsgerät einen Vorlauf von drei bis vier Jahren.

### **6. Finanzierung der Netzinfrastruktur**

Weder im Gesetzesentwurf noch in den angrenzenden Maßnahmen wird adressiert, wie die grundsätzliche Frage der Finanzierungsprobleme für die Regelzone der TenneT GmbH – an Land und auf See – kurzfristig gelöst werden soll. Ohne

eine kurzfristige Lösung dieses Problems droht jedoch jede gesetzliche Regelung ins Leere zu laufen.

- Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände und Institutionen kommt als kurzfristige Lösung für 2012/2013 vornehmlich der (temporäre) Einstieg der KfW bei der Finanzierung weiterer Offshore-Netzanbindungssysteme.
- Es bedarf darüber hinaus umgehend einer grundsätzlichen Klärung, wie auch mittel- und langfristig Investitionen in den Netzausbau an Land und auf See sichergestellt werden können.

## **7. Überprüfung der Regelungen zum Haftungs-Eigenanteil der Übertragungsnetzbetreiber**

Ein wesentliches Ziel der Formulierung von Haftungs- und Entschädigungsvorschriften ist es, Investitionssicherheit und damit Investitionsbereitschaft zu schaffen. Dies gilt sowohl für die Wind- als auch für die Netzseite.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der 50Hertz und der TenneT sowie MARSH sollte überprüft werden, ob die vorgesehenen Regelungen zum Eigenanteil der Übertragungsnetzbetreiber beibehalten werden sollten, insbesondere in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

## II. Hintergrund und weiterführende Erläuterungen

### Zu 1. Schadensminderungsstrategien gesetzlich verankern - Maßnahmen zur Risikominimierung und Kostensenkung

Insbesondere die schadensmindernden Steuerungsinstrumente zur Gesamtoptimierung, die zum Teil keinerlei zusätzliche Kosten verursachen, das volkswirtschaftliche Risiko jedoch drastisch minimieren würden, werden im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht bzw. nur unzureichend adressiert. Warum diese bekannten und effizienten Instrumente im Gesetzesentwurf bisher nicht aufgenommen wurden, geht aus der Begründung des Entwurfs nicht hervor. Wir sehen hier erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Umsetzung und Anwendung der folgenden Instrumente erscheint uns auch aus Gründen des Verbraucherschutzes - Minimierung der Kosten für den Netznutzer – sinnvoll und dringend geboten.

#### **Realisierungsfahrpläne**

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage bestehen zwischen den beteiligten OWP und ÜNB in der Regel keine direkten vertraglichen Beziehungen betreffend die Realisierungszeitpunkte/Meilensteine der Realisierung der jeweiligen Projekte. Für beide Partner stellen diese für den eigenen Projektfortschritt essentiellen Umstände des jeweils anderen Projekts sich daher teilweise als black box dar. Eine Gesamtoptimierung kann daher nur erreicht werden, wenn sich beide Seiten über ein transparentes und verbindliches Verfahren miteinander abstimmen. Auf diese Weise können frühzeitig eventuelle Schwierigkeiten gemeinsam bewältigt werden (vergleichbar dem Prinzip des „cheapest cost avoider“). Der Abschluss von Realisierungsfahrplänen sollte verbindlich gesetzlich vorgegeben werden, da in der Praxis trotz der Verankerung im bisherigen Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Netzanbindung von Offshore-Windparks geeignete Kommunikationsstrukturen zwischen Windparks, Netzbetreibern, Herstellern und Genehmigungsbehörden nicht etabliert wurden.

Der von der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE und dem OFW im April unterbreitete Vorschlag für die Realisierungsfahrpläne lehnt sich teilweise an § 4 Abs. 5, 7 KraftNAV an. Es handelt sich um ein erprobtes Instrument, wobei der Vorschlag die Besonderheiten einer Offshore-Netzanbindung und die in der AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Die Realisierungsfahrpläne würden zu einem frühen Zeitpunkt auch der BNetzA belastbare Informationen zu möglichen Verzögerungen und Optimierungspotentialen anzeigen. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund des Ermessensspielraums der BNetzA nach § 17d Abs. 2 EnWG-E hilfreich, um eine belastbare und volkswirtschaftlich sinnvolle Entscheidung bei auftretenden Verzögerungen zu treffen.

#### **Temporäre Netzanschlussvarianten und Netzanschlussmanagement**

Ebenfalls im Gesetz verankert werden sollten die Möglichkeit der Herstellung temporärer Netzanschlüsse sowie der gezielte Einsatz eines Netzanschlussmanagements bei vorerst nicht vollständig ausgenutzten Netzanschlusskapazitäten. Auf diese Weise können bspw. bei verzögerter Netzanbindung des einen Clusters freie Kapazitäten in einem anderen Cluster, die etwa wegen der noch nicht vollständigen Errichtung aller in diesem zweiten Cluster vorgesehenen Windparks vorhanden sind, genutzt werden. **Damit wird die knappe volkswirtschaftliche Ressource Netz optimal ausgeschöpft.**

Für dieses Vorgehen bieten sich aus heutiger Sicht vor allem die beiden Offshore-Cluster DoWin und BorWin an. Vorschläge liegen bereits vor und zeigen ganz **erhebliche Beschleunigungs- sowie Schadensminimierungspotentiale**, die im dreistelligen Millionenbereich liegen.

Dabei hängt der Umfang der Schadensminderung durch temporäre Netzan-schlussmaßnahmen natürlich stark vom Einzelfall ab. Am Beispiel des temporären Anschlusses eines 400MW-Windparks an einen bereits existierenden Netzanschluss für einen anderen Windpark kommt die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE zu dem Ergebnis, dass – je nach Windaufkommen und Errichtungsgeschwindigkeit der Windparks – eine Schadensminderung zwischen 30 und 50% realistisch ist.

Auch eine **Priorisierung bei der Fertigstellung der aktuell verzögerten Netzanschlüsse** sollte diskutiert werden. Da die verschiedenen Netzanschlüsse unterschiedliche Anschlusssituationen – Zeitpunkt der Inbetriebnahme; Windleistung – abbilden, könnte hierdurch ggf. der volkswirtschaftliche Schaden minimiert und somit der Netzkunde entlastet werden.

### **Vermaschung des Offshore-Netzes**

Die Verbindung (Vermaschung) der einzelnen Offshore-Netzanbindungen untereinander vermindert die Kostenrisiken durch mögliche Netzausfälle drastisch und ermöglicht ein effizientes Netzanschlussmanagement. Es ergeben sich durch eine Vermaschung erhebliche volks- und energiewirtschaftliche Vorteile.

Bisher ist dieser Punkt im Gesetzentwurf nicht ausreichend adressiert, wodurch ein übergeordneter Systemansatz nicht bzw. nur sehr begrenzt verfolgt werden kann. Den Themen Risikominimierung beim Bau (Verzögerung) und Betrieb (Netzfehler) sowie Systemsicherheit und effiziente Netzanbindung an das Onshore-Netz durch eine geeignete Netzstruktur und -vermaschung sollte im Gesetz klar adressiert werden.

Die **BET-Studie**<sup>3</sup> zum Thema Vermaschung hat bspw. gezeigt, dass bei Ausfall einer Kopfstation im sog. DoWin-Cluster der potenzielle Schaden durch eine bisher noch nicht vorgesehene kurze Querverbindung um rund € 300 Mio. p.a. verringert werden kann.

## **Zu 2. Entwicklung des Offshore-Netzes nicht allein nach der Planung der ÜNB – Anspruch auf Plananpassung einführen**

Im Zuge des Systemwechsels verlieren die Offshore-Windparks ihren Anspruch auf Netzanschluss. Die Entwicklung und Verwirklichung des Offshore-Netzes und damit das Ob und Wann eines Netzanschlusses liegen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf allein in der Hand der Übertragungsnetzbetreiber, ohne dass der Entwicklungsstand der Windparks als Planungsgrundlage einbezogen wird.

Damit wiederholt der Gesetzesentwurf den Fehler der Vergangenheit, sich an nur einem der Projekte zu orientieren – nur wird nun anstelle des OWP die Netzanbindung gewählt. Dieser Ansatz ist daher nicht geeignet, zu einer ehrgeizigen und wettbewerbsorientierten Nutzung der Windenergie auf See beizutragen. Es bedarf einer ausgewogeneren Lösung, bei der die Möglichkeiten und Interessen beider Seiten von Gesetzes wegen einzustellen sind.

<sup>3</sup> BET Aachen, Technische Optionen zur Verbindung von Offshore-HGÜ-Kopfstationen und deren wirtschaftliche Implikation, Gutachten vom 30. März 2012, erhältlich unter [www.offshore-stiftung.de](http://www.offshore-stiftung.de).

Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen gehen nicht davon aus, dass ein „sinnloser“ Plan entsteht, der eine Netzanbindung vorsieht, der kein ausreichend entwickelter OWP gegenübersteht. Sie gehen allerdings davon aus, dass die Entwicklung der Windparks in unterschiedlichem Tempo voranschreiten kann und dass **durch technische Standardisierungen der Netzanbindungen**, die sich als ein **maßgebliches Beschleunigungsinstrument** darstellen, die Möglichkeit besteht, ein bereits beauftragtes Netzanbindungssystem bis zu einem bestimmten Zeitpunkt **auch an einem anderen Ort als ursprünglich vorgesehen einzusetzen**. So kann, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der ÜNB, eine bestmögliche Ausnutzung der Ressource Netzanbindung gewährleistet werden.

Im **Eckpunktepapier zum Systemwechsel**<sup>4</sup> wurde bereits ein System beschrieben, das ein solches Vorgehen unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten erlaubt und das im Wesentlichen die folgenden Schritte umfasst:

- (1) Betrachtung allein **netzbezogener Aspekte**: Planung eines technisch und wirtschaftlich effizienten Offshore-Netzes mit sich daraus ergebender Festlegung einer Verwirklichungsreihenfolge
- (2) „**Reality check**“ des Ergebnisses anhand des Entwicklungsstands der OWP und ggf. Anpassung/Optimierung; bei Gleichstand entscheidet die netzbezogene Effizienz
- (3) Als Anspruch ausgestaltete Möglichkeit der **Neufestlegung der Reihenfolge** („Überholen“), **wenn**
  - ein OWP schneller entwickelt wird als ursprünglich angenommen und
  - ein anderer, bisher begünstigter OWP entgegen der Annahme und entgegen festgelegter Pflichten (Meilensteine aus dem Planfeststellungsbeschluss des BSH) in der Entwicklung zurückfällt.

Für die Einzelheiten verweisen wir auf das genannte Eckpunktepapier zum Systemwechsel.

Aus Gründen der Planungs- und Investitionssicherheit ist es erforderlich, dieses Vorgehen nicht auf die Ebene der Stellungnahmemöglichkeit zu reduzieren, sondern es als – natürlich im Einzelfall immer genau zu prüfenden – Anspruch auszugestalten.

Im Detail kann dies auf der Festlegungsebene erfolgen, doch dürfte es aus Gründen der Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften und Ermächtigungen erforderlich sein, dies im Gesetz anzulegen. In den Prozess ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das über den Planungs- und Realisierungsstand beider Vorhabentypen qua Amt bestens informiert ist, eng einzubinden.

### Zu 3. Übergangsregelung

Aus unserer Sicht sollte zwingend der Realisierungsfortschritt der einzelnen Offshore-Windparks sowie der zugehörigen Cluster im Änderungsgesetz Berücksichtigung finden. Der Entwurf der Übergangsregelung in § 118 Abs. 12 EnWG-E greift angesichts der bestehenden Auftrags- und Vergabesituation deutlich zu kurz.

Hierzu sollte eine gesetzliche Sicherstellung erfolgen, indem diejenigen Offshore-Windparks, die **bis zum Stichtag 01.09.2012** gem. Positionspapier der Bundes-

---

<sup>4</sup> S. Fn. 2.

netzagentur die **Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen haben**, entsprechende Berücksichtigung finden, unabhängig davon, ob sie zum 01.03.2012 die Voraussetzungen der bedingten Netzanbindungszusage erfüllt hatten.

Denn in diesen Projekten wurden bereits Investitionen getätigt bzw. stehen noch vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Investitionen in einer Höhe an, die einen Schutz des Vertrauens in die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2a EnWG g.F., konkretisiert im Positionspapier der Bundesnetzagentur, rechtfertigen. Eine Beschränkung auf den Beschlusstermin des Bundeskabinetts am 29.08.2012 bezüglich der bedingten Netzanbindungszusage ist nicht gerechtfertigt.

#### **Zu 4. Klarstellung von Detailregeln zur Entschädigung**

##### ***Nachweis der Betriebsbereitschaft des OWP (Umspannplattform)***

Wie in den Eckpunkten der Bundesregierung vom 02. Juli 2012 angekündigt, sollte in § 17e Abs. 2 Satz 4 EnWG-E geregelt werden, dass für den Nachweis der Betriebsbereitschaft des OWP die Errichtung der Fundamente der Anlagen ausreicht. Warum der Gesetzgeber in der vollständigen Errichtung der Umspannplattform einen Mehrwert sieht, ist nicht nachvollziehbar und sollte technisch oder organisatorisch begründet werden. Denn die vollständig errichtete Plattform muss im Notbetrieb „gefahren“ werden und benötigt daher – mangels Stromversorgungsmöglichkeit – eine Dieselbunkerung von bis zu 36.000l (!) pro Monat. Zudem handelt es sich beim UW um ein hochkomplexes technisches Bauwerk, so dass der vorzeitige Verlust von Gewährleistungsansprüchen ein erhebliches Risiko darstellt.

Ausreichend sein sollte deshalb – neben der Errichtung der Fundamente der WEA – die Errichtung des Fundaments des Umspannwerks. Allerdings sehen die Errichtungskonzepte der verschiedenen Umspannwerke teilweise vor, dass Fundament und Topside in einem errichtet werden. Wegen dieser verschiedenen Errichtungskonzepte müsste daher als alternative Voraussetzung der **Nachweis der Lieferbereitschaft des Umspannwerks (Eigentumsübergang)** ebenfalls ausreichen.

##### ***Nachweis des Ertragsausfalls***

Der Gesetzesentwurf sollte klarstellen, dass der Nachweis der Höhe des Ertragsausfalls bei verspäteter oder unterbrochener Netzanbindung auf der Grundlage der Daten der Forschungsplattformen FINO I bis III sowie des Deutschen Wetterdienstes zu erbringen ist, soweit keine genaueren Daten, z.B. aus dem Betrieb laufender Nachbarwindparks oder näher gelegener Windmessmasten o.ä. verfügbar sind. Im Falle von Störungen durch Netzunterbrechungen im laufenden Betrieb sollten die OWP-spezifischen Ertragsdaten als Grundlage für einen festzulegenden Vergleichszeitraum herangezogen werden. In jedem Falle ist der Ertragsausfall so standortspezifisch wie möglich zu eruieren.

##### ***Berechnung der Unterbrechungszeiten***

Es sollte vorgesehen werden, dass der von den OWP-Betreibern zu tragende Selbstbehalt des Ertragsausfalls (11 bzw. 18 volle Tage für Unterbrechung zzgl. 10 Tagen Wartung) **stundenscharf** berechnet wird und nicht ausschließlich nach vollen Tagen. Wenn es immer nur auf den vollen Kalendertag ankommt, können zahlreiche unberücksichtigte „Randstunden“ – pro Fall immerhin bis zu 23 - hinzutreten.

Dieses Risiko ist unberechenbar und kann schlimmstenfalls fast zu einer Verdreifachung der OWP-Belastung führen, obwohl die in Rede stehenden Ausfälle außerhalb der Risikosphäre des OWP liegen.

#### **Zu 5. Verbindlichkeit des Netzanbindungstermins 36 statt 30 Monate vor Fertigstellung der Netzanbindung**

Der in § 17d Abs. 2 S. 3 EnWG-E gesetzte Zeitpunkt von 30 Monaten für die Verbindlichkeit des Netzanbindungstermins ist zu knapp bemessen, um darauf den Zeitplan des OWP eintakten zu können. Er steht nicht im Einklang mit den Abfolgen der Investitionsentscheidungen, der Auftragsvergaben und der daraus resultierenden Produktions- und Realisierungszeiträume. Nach der derzeit vorgesehenen Regelung hat der Investor knapp anderthalb Jahre vor Baubeginn/OWP erst Rechtsverbindlichkeit, statt der zurzeit im Positionspapier der BNetzA vorgesehenen dreißig Monate. Dies wird Investitionsentscheidungen deutlich erschweren, und Projektfinanzierungen scheinen zukünftig ausgeschlossen.

Die Regelung führt dazu, dass verbindliche Liefer- und Finanzierungsverträge erst dreißig Monate vor Fertigstellung des Netzanchlusses unterschrieben werden können. Dies entspricht zwar der zurzeit im Positionspapier vorgesehenen Zeitspanne, doch ist der entscheidende Unterschied, dass der Windpark mindestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Netzanbindungstermin mit dem Bau beginnen muss. Damit hat der Windpark **lediglich siebzehn Monate Zeit zwischen dem Eintreten des verbindlichen Netzanbindungstermins und dem vorgeschriebenen Baubeginn**. Diese zeitliche Enge ist in der Praxis schon wegen der Vergabeverfahren und der Produktions- und Lieferzeiträume nicht darstellbar.

Die für den Wettbewerb notwendigen bankenfinanzierten OWP hätten mit dieser Regelung keine Chance auf eine Finanzierung. Insofern sollte mit der KfW und deren Erfahrung aus dem KfW-Offshore-Programm kurzfristig eine für Bankenfinanzierungen realistische Monatsangabe transparent entwickelt und dargestellt werden.

#### **Zu 6. Finanzierung der Netzinfrastruktur**

Weder im Gesetzesentwurf und noch im Rahmen der aktuellen öffentlichen Diskussion wird darauf eingegangen, wie die grundlegende Frage der Finanzierungsprobleme des für die Nordsee zuständigen ÜNB TenneT gelöst werden sollen. Ohne eine Lösung dieser Frage droht der Systemwechsel jedoch ins Leere zu laufen.

Der Bedarf für die Vergabe von Netzanbindungen für 2012/2013 beläuft sich neben der Anbindung DolWin 3 (hier liegt eine Ankündigung von TenneT vor, diesen Anschluss zu vergeben, wenn die Haftungsfrage geklärt ist), auf drei weitere Netzanbindungen.

Durch den Systemwechsel kommt dem jeweils zuständigen Netzbetreiber eine deutlich größere Rolle zu, was wiederum bei dessen begrenzter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erhöhten Risiken (Verbindlichkeit, Verzögerungen) führen kann. Bisher ist unklar, unter welchen Bedingungen Finanzinvestoren und/oder die Versicherungswirtschaft sich an Investitionen in die Netzinfrastruktur beteiligen werden. Dies gilt auch für den Einstieg des Unternehmens Mitsubishi bei TenneT, der unter dem Vorbehalt der Klärung der Haftungsfrage steht; die vertraglichen Vereinbarungen zwischen TenneT und Mitsubishi sind nicht bekannt. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände und Institutionen bedarf es eines

kurzfristigen (temporären) Einstiegs der KfW bei der Finanzierung weiterer Offshore-Netzanbindungssysteme in 2012/2013. Dass dies ein prinzipiell tragfähiges Modell ist, zeigt das Engagement der KfW im Projekt NordLink (HGÜ-Kabelverbindung Norwegen-Deutschland).

### **Zu 7. Überprüfung der Regelungen zum Haftungs-Eigenanteil der Übertragungsnetzbetreiber**

Die Investitionsbereitschaft zum Bau des Offshore-Netzes hängt maßgeblich vom Verhältnis zwischen Risikoprofil und der sich daraus ergebenden Renditeerwartung ab. Durch verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen kann das Risiko deutlich minimiert werden, was volkswirtschaftlich auch angezeigt ist. Ungeachtet dessen wird es weiterhin Risiken geben.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihrer Prüfungen zur Festlegung der Erlösobergrenzen intensive Untersuchungen vorgenommen, wie das Gewinn- und Risikoprofil zu bewerten ist. Im Ergebnis wurde die Erlösobergrenze auf 9,05% leicht abgesenkt. Die KfW hat allein aus der Prüfung des NordLink-Projekts und dessen erfolgtem Einstieg in die Projektgesellschaft einschlägige Erfahrungen aus Investorensicht erlangt.

Vor diesem Hintergrund sollte aus unserer Sicht die Bundesnetzagentur gemeinsam mit der KfW eine Bewertung vornehmen, wie die Haftungsregelung für die Übertragungsnetzbetreiber gestaltet werden sollte und ob eine Differenzierung nach Vorsatz und grober sowie einfacher Fahrlässigkeit angezeigt ist. Diese Frage sollte gerade auch vor dem Hintergrund der Versicherbarkeit verschiedener Risiken betrachtet werden. Seitens MARSH wurde hierzu schon Stellung genommen; der Gesetzesentwurf sollte im Lichte dieser Stellungnahmen überprüft werden.

### **III. Referenzen**

Die einzelnen Punkte ergeben sich im Wesentlichen aus den nachfolgend aufgelisteten Stellungnahmen sowie Arbeitsgruppen- und Studienergebnissen:

- Lösungsvorschläge der von Bundeswirtschaftsminister Dr. Rösler initiierten AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung vom 22. März 2012
- Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE und des OFW zum Konsultationsverfahren der BNetzA vom 03. Februar 2012 sowie vom 11. April 2012
- Ergebnisse der von Sts. Homann initiierten AG Haftung vom 08. Mai 2012
- Studie zur Risikominimierung der Deutschen WindGuard vom 08. Mai 2012
- BET Aachen, Technische Optionen zur Verbindung von Offshore-HGÜ-Kopfstationen und deren wirtschaftliche Implikation, Gutachten, 30. März 2012
- Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE und des OFW zum Netzentwicklungsplan vom 09. Juli 2012
- Stellungnahme zum Offshore-Netzplan der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE und des OFW vom 18. Juli 2012

- Eckpunktepapier zum Systemwechsel der Stiftung OFFSHORE WIND-ENERGIE, des OFW, des BDEW, VDMA Power Systems, TenneT und 50Hertz vom 27. Juli 2012
- aktuelle Erkenntnisse zur Schadensminimierung durch temporäre Netzanbindungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, Klärung der Anerkennung der Kostenwälzung durch BNetzA (betr. BorWin I/II, DoWin West I/III)
- Stellungnahme der Verbände und Institutionen der Windbranche (Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE, OFW, WWV, WindComm SH, Windenergy Network, VDMA Power Systems, WAB) vom 20. August 2012 zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Die Unterlagen sind erhältlich [www.offshore-stiftung.de](http://www.offshore-stiftung.de)

gez. *Jörg Kuhbier*, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Offshore Windenergie

gez. *Dr. Ursula Prall*, Geschäftsführerin des Offshore Forums Windenergie GbR

gez. *Ronny Meyer*, Geschäftsführer der Windenergie-Agentur Bremerhaven/Bremen e.V.

gez. *Thorsten Herdan*, Geschäftsführer VDMA Power Systems

gez. *Andree Iffländer*, Vereinsvorsitzender Wind Energy Network e.V.

gez. *Dr. Wolfgang von Geldern*, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V.

gez. *Ulla Meixner*, Vorstandsvorsitzende der windcomm schleswig-holstein e.V.

gez. *Michael Westhagemann*, 1. Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V.

*Ansprechpartner:*

*Thorsten Falk*

*Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE*

*Schiffbauerdamm 19*

*10117 Berlin*

[t.falk@offshore-stiftung.de](mailto:t.falk@offshore-stiftung.de)

*Dr. Ursula Prall*

*Offshore Forum Windenergie*

*Kaiser-Wilhelm-Straße 93*

*20355 Hamburg*

[prall@ofw-online.de](mailto:prall@ofw-online.de)